

RS OGH 1990/11/21 9ObA297/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1990

Norm

ArbVG §40 Abs3

ArbVG §49 Abs2

Rechtssatz

Grundsätzlich ist die Errichtung getrennter Betriebsräte angeordnet; die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates erfordert eine Beschußfassung in den Gruppenversammlungen, wobei die Abstimmung jeweils geheim zu erfolgen hat und an ein qualifiziertes Quorum gebunden ist (§ 49 Abs 2 ArbVG). Darin kommt zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber primär das Ziel verfolgt, daß getrennte Betriebsräte für beide Arbeitnehmergruppen errichtet werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 297/90
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 297/90
Veröff: SZ 63/208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051112

Dokumentnummer

JJR_19901121_OGH0002_009OBA00297_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at